

**VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG vom 17. JÄNNER 1989 ÜBER DIE
ERKLÄRUNG DES "ROSENGARTENS" IM GEBIET DER GEMEINDE PATSCH UND
DER LANDESHAUPTSTADT INNSBRUCK ZUM NATURSCHUTZGEBIET
(NATURSCHUTZGEBIET ROSENGARTEN), LGBL. Nr. 11/1989**

Auf Grund des § 19 Abs. 4, 5 und 6 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBL. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte rot umrandete Gebiet in der Gemeinde Patsch und der Landeshauptstadt Innsbruck wird wegen der besonderen Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt und wegen des Vorkommens seltener, von der Ausrottung bedrohter Tier- und Pflanzenarten und seltener Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Grösse von 62,5 ha.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Grundstücken 1973/1, 1973/2, 1974, 2016 (nördlicher Teil), 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2024, 2025 (nördlicher Teil), 2026, 2027, 2028/1, 2028/2, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2046 (nördlicher Teil), 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057/1, 2057/2, 2058 (nördlicher Teil), 2059, 2060 (nördlicher Teil), 2061 (nördlicher Teil), alle KG Patsch, sowie aus einem Teil des Grundstückes 870/4 der KG Igl.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft vom nördlichsten Punkt des Grundstückes 1973/2 beginnend im Uhrzeigersinn in gerader Linie nach Osten zum Vermessungspunkt 301 an der Patscher Strasse und folgt dem westlichen Rand dieser Strasse nach Süden bis zur Höhe des Vermessungspunktes 9720. Sodann verläuft die Grenze in gerader Linie nach Südwesten bis zu dem Punkt, an dem der südliche Rand des Grundstückes 2033 die Grenze zwischen der Landeshauptstadt Innsbruck und der Gemeinde Patsch berührt, folgt dieser Grenze nach Süden bis zur Patscher Strasse und weiter dem westlichen Rand dieser Strasse nach Süden und Südosten bis zu ihrer Einmündung in die Ellbögener Strasse. Die Grenze des Naturschutzgebietes folgt weiter dem westlichen Rand der Ellbögener Strasse bis zur Südwestecke des Grundstückes 2038 und folgt dem westlichen Rand des Grundstückes 2038 50m weit nach Nordwesten und

verläuft dann am südlichen Rand des von Westen einmündenden Weges, der am Fuss der Hügelkuppe nach Südwesten führt, bis zum Wegende (ca. 100m). Von dort verläuft die Grenze 50 m weit nach Nordwesten, bis sich die nach Osten verlängerte Gerade der südlichen Grenze des Grundstückes 2057/2 mit dem Ostrand des Weges Grundstück 2061 schneidet. Die Grenze folgt dieser Geraden und der Südgrenze des Grundstückes 2057/2 bis zum Grundstück 2055, überquert dieses in gerader Linie und folgt seinem Nordrand bis zum Grundstück 2025, überquert dieses und führt in gerader Linie nach Westen weiter bis zum Grundstück 2023. Von dort führt die Grenze entlang des Ostrandes des Grundstückes 2023 nach Norden zurück zum Ausgangspunkt.

§ 3

(1) Im Naturschutzgebiet ist, sofern im § 4 nichts anderes bestimmt ist, verboten:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. b oder c fallen;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Strassen und Wegen;
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom und von Luftkabelleitungen;
- d) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen;
- e) die Rodung von Heckenzügen und von Flurgehölzen sowie die Vornahme von Neuaufforstungen;
- f) die Durchführung von Aussenlandungen und von Aussenabflügen;
- g) die Vornahme von Entwässerungen;
- h) die Verwendung von Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausserhalb von Parkplätzen;
- i) das Kampieren;
- j) jede erhebliche Lärmentwicklung;
- k) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt oder gefährdet wird.

§ 4

(1) Von den im § 3 festgesetzten Verboten sind ausgenommen:

Massnahmen zum Schutz des Waldes vor Schädlingen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBI. Nr. 440, in der Fassung des Gesetzes BGBI. Nr. 576/1987 und der Forstschutzverordnung, BGBI. Nr. 184/1978, sowie Massnahmen zum Schutz vor Wildverbiss.

(2) Als Massnahmen im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die den Schutzzweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigen, gelten insbesondere:

a) die Verwendung von Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeugen zur Vornahme der zulässigen land- und forstwirtschaftlichen Massnahmen;

b) die Pflege und Verjüngung der Waldbestände, insbesondere die Wiederaufforstung nach Nutzungen auf Flächen, die nach dem Forstgesetz 1975 Wald sind.

§ 5

Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Ausnahmegewilligung von den im § 3 festgesetzten Verboten obliegt gemäss § 19 Abs. 7 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Landesregierung.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.